

Mitteilungen

ISSN 0723-0745

Amtsblatt der Freien Universität Berlin

16/2010, 23. April 2010

Inhaltsübersicht

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Masterstudiengang Sprachen Europas:
Strukturen und Verwendung des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien
Universität Berlin 328

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung
für den Masterstudiengang Sprachen Europas:
Strukturen und Verwendung des Fachbereichs
Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien
Universität Berlin 330

Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. März 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 48/2007, S. 1076) erlassen:*

Artikel I

1. Im § 5 Buchst. B. Nr. 1 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) in einer der Fremdsprachen gemäß Satz 1 Buchst. a) bis f) erworben werden. Bereits erbrachte Leistungen können für das Aufbaumodul angerechnet werden. Für das Mastermodul (Französisch, Italienisch, Spanisch) oder das zweite Modul (Englisch, Niederländisch, Deutsch als Fremdsprache) gibt es keine Anrechnungen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

2. Im § 5 Buchst. B. Nr. 2 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 15 LP erworben werden. Es muss nicht jeweils mit Grundmodul 1-2 begonnen werden, wenn jeweils gleichwertige Vorkenntnisse nachgewiesen und im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in ausreichendem Maß weiterführende Kurse angeboten werden, um 15 LP zu erreichen. In der zweiten Fremdsprache besteht keine Möglichkeit der Anrechnung bereits vor dem Masterstudium erbrachter Leistungen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

3. Im § 6 Buchst. B. Nr. 1 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) in einer der Fremdsprachen gemäß Satz 1 Buchst. a) bis f) erworben werden. Bereits erbrachte Leistungen können für das Aufbaumodul angerechnet werden. Für das Mastermodul (Französisch, Italienisch, Spanisch) oder das zweite Modul (Englisch, Niederländisch, Deutsch als Fremdsprache) gibt es keine Anrechnungen.“

* Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2011 befristet.

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

4. Im § 6 Buchst. B. Nr. 2 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 15 LP erworben werden. Es muss nicht jeweils mit Grundmodul 1-2 begonnen werden, wenn jeweils gleichwertige Vorkenntnisse nachgewiesen und im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in ausreichendem Maß weiterführende Kurse angeboten werden, um 15 LP zu erreichen. In der zweiten Fremdsprache besteht keine Möglichkeit der Anrechnung bereits vor dem Masterstudium erbrachter Leistungen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

4. Im § 7 Buchst. B. Nr. 1 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 10 Leistungspunkte (LP) in einer der Fremdsprachen gemäß Satz 1 Buchst. a) bis f) erworben werden. Bereits erbrachte Leistungen können für das Aufbaumodul angerechnet werden. Für das Mastermodul (Französisch, Italienisch, Spanisch) oder das zweite Modul (Englisch, Niederländisch, Deutsch als Fremdsprache) gibt es keine Anrechnungen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

5. Im § 7 Buchst. B. Nr. 2 entfällt Satz 2, stattdessen werden folgende Sätze eingefügt.

„Es müssen insgesamt 15 LP erworben werden. Es muss nicht jeweils mit Grundmodul 1-2 begonnen werden, wenn jeweils gleichwertige Vorkenntnisse nachgewiesen und im Studienbereich Allgemeine Berufsvorbereitung (ABV) in ausreichendem Maß weiterführende Kurse angeboten werden, um 15 LP zu erreichen. In der zweiten Fremdsprache besteht keine Möglichkeit der Anrechnung bereits vor dem Masterstudium erbrachter Leistungen.“

Der bisherige Satz 3 wird zu Satz 4

6. In der Anlage 1 wird in der Zeile „Häufigkeit des Angebots“ der Beschreibung des Moduls „Europäische Sprach- und Kommunikationsräume“ das Wort „Sommersemester“ durch das Wort „Wintersemester“ ersetzt.

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Studien-

leistungen gemäß der Studienordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 48/2007, S. 1076) in der nicht geänderten Fassung, sofern sie nicht die Erbringung der Studienleistungen gemäß der durch diese Änderungsordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.

Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin

Präambel

Aufgrund von § 14 Abs. 1 Nr. 2 Teilgrundordnung (Erprobungsmodell) der Freien Universität Berlin vom 27. Oktober 1998 (FU-Mitteilungen 24/1998) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Philosophie und Geisteswissenschaften der Freien Universität Berlin am 17. März 2010 die folgende Erste Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 48/2007, S. 1096) erlassen:*

Artikel I

§ 5 Abs. 2 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„2. drei von vier Modulen des Studienbereichs Sprachwissenschaft (Buchst. A. in §§ 5 bis 7 der Studienordnung) erfolgreich abgeschlossen haben oder insgesamt mindestens 75 % der im Studienbereich Sprachwissenschaft vorgesehenen Leistungspunkte nachweisen und Module des Studienbereichs Sprachpraxis (Buchst. B. in §§ 5 bis 7 der Studien-

* Diese Ordnung ist von der für Hochschulen zuständigen Senatsverwaltung am 9. April 2010 bestätigt worden. Die Geltungsdauer der Ordnung ist bis zum 30. September 2011 befristet.

ordnung) im Umfang von mindestens 20 Leistungspunkten erfolgreich abgeschlossen haben.“

Artikel II

(1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Mitteilungen (Amtsblatt der Freien Universität Berlin) in Kraft.

(2) Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die nach deren Inkrafttreten im Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert werden. Studierende, die vor dem Inkrafttreten dieser Änderungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung an der Freien Universität Berlin immatrikuliert worden sind, erbringen die Prüfungsleistungen gemäß der Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Sprachen Europas: Strukturen und Verwendung vom 18. Juli 2007 (FU-Mitteilungen 48/2007, S. 1096) in der nicht geänderten Fassung, sofern sie nicht die Erbringung der Prüfungsleistungen gemäß der durch diese Änderungsordnung geänderten Fassung beim Prüfungsausschuss beantragen. Anlässlich der auf den Antrag hin erfolgenden Umschreibung entscheidet der Prüfungsausschuss über den Umfang der Berücksichtigung von zum Zeitpunkt der Antragstellung bereits begonnenen oder abgeschlossenen Modulen oder über deren Anrechnung auf nach Maßgabe dieser Ordnung zu erbringende Studienleistungen, wobei den Erfordernissen von Vertrauensschutz und Gleichbehandlungsgebot Rechnung getragen wird. Die Umschreibung ist nicht revidierbar.